

# Satzung der Stiftung Ökowatt Nürtingen

## Präambel

Die Initiative Ökowatt existiert seit April 2000 und ist getragen von den Stadtwerken Nürtingen GmbH, von der Stadt Nürtingen, von den Nürtinger Kirchen und Glaubensgemeinschaften, vom Nürtinger Handwerk, der BUND-Ortsgruppe Nürtingen und Nürtinger Bürgern und Gewerbetreibenden, die sich bereit erklärt haben, zusätzlich zu den Stromkosten einen freiwilligen Ökowatt-Förderbeitrag zu leisten. Die freiwilligen Förderbeiträge werden für die Lieferung von Ökowattstrom von den Stadtwerken Nürtingen GmbH eingenommen, verwaltet und bisher zur Förderung umweltfreundlicher Stromerzeugungsanlagen verwendet. Die Initiative soll fortgeführt, erweitert und auf eine selbstständige Basis gestellt werden. Dieser Absicht dient die Gründung der rechtsfähigen Stiftung Ökowatt. Die Ausstattung der Stiftung erfolgt durch Zuweisung der bei den Stadtwerken Nürtingen GmbH angesammelten und zukünftig eingehenden Ökowattbeiträge. Die Stiftung wird die ausschließliche Verwendung der Fördermittel in gemeinnütziger Weise sicherstellen.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ökowatt Nürtingen“.

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nürtingen.

## § 2 Stiftungszweck

2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes.

2.2 Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck ausschließlich durch Maßnahmen im Stadtgebiet Nürtingen,

- durch eigene Forschungen und die Unterstützung von Forschung und Lehre auf dem Bereich der Entwicklung und Herstellung von Anlagen zur Energieeinsparung, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- durch Beratung und Aufklärung gegenüber der Bevölkerung mit dem Ziel, das Verhaltens- und Problembewusstsein im Hinblick auf den Klimaschutz zu verbessern, die Investitionsbereitschaft Einzelner im Hinblick auf klimaschützende Maßnahmen zu wecken und durch solche Aufklärungs- und begleitende Fördermaßnahmen zu erreichen, dass von privater Seite sinnvolle Investitionen zur Energieeinsparung und zur Gewinnung regenerativer Energie getätigt werden,
- durch den Betrieb eigener Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung, insbesondere zu Lehr- und Forschungszwecken,
- durch weitere Aktivitäten und Unterstützungsleistungen nach dem Ermessen des Kuratoriums entsprechend dem Stiftungszweck.

2.3 Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung einerseits selbst operativ tätig werden, andererseits ist es der Stiftung auch erlaubt, ihre Stiftungsmittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung gleichartiger steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen der § 58 Nr. 1 und 2 AO zuzuwenden.

2.4 Die Stiftung soll keine gewerbliche Tätigkeit entfalten, insbesondere darf die Stiftung nicht in Wettbewerb treten zu Energieversorgungsunternehmen. Soweit gewerbliche Betätigung, z.B. im Rahmen eines Zweckbetriebes erfolgt, ist die dabei möglicherweise erzeugte Energie ausschließlich den Stadtwerken Nürtingen anzubieten. Die Stiftung darf keine Bürgerbeteiligungsmodelle zum Zwecke der Energieerzeugung initiieren und keine eigenen Anlagen zum Zwecke des Energievertriebs an Verbraucher betreiben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

4.1 Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 60.000,-- EUR, verbunden mit der Verpflichtung, zunächst einen Anteil von ca. 50.000,-- EUR des Vermögens in eine neue Solarstromanlage zu investieren und den Ertrag für die Stiftungszwecke zu nutzen.

4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand – nicht in der Art seiner Zusammensetzung - dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen.

4.3 Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

4.4 Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.

4.5 Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegen nehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist die Stiftung berechtigt, sie nach dem Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse des Kuratoriums im Sinne von §2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind,
- sonstigen Einnahmen

5.2 Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

6.1 Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

6.2 Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

6.3 Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

6.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Kuratorium**

7.1 Das Kuratorium soll sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzen, wie folgt:

- zwei Vertretern der Stadtwerke Nürtingen GmbH
- einem Vertreter der Stadt Nürtingen
- einem gemeinsamen Vertreter der Nürtinger Kirchen und Glaubensgemeinschaften
- einem Vertreter der Ökowatt-Förderbeitragszahler
- einem Vertreter eines Umweltverbandes
- einem Vertreter des Nürtinger Handwerks

7.2 Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt, die erste Bestellung erfolgt durch die Stifterin, alle weiteren durch das Kuratorium selbst. Wiederbestellung ist zulässig

7.3 Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans.
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- Feststellung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Annahme von Zustiftungen.
- Berufung und Abberufung des Vorstands.
- Das Kuratorium ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.

7.4.1 Das Kuratorium wählt einen Präsidenten und einen Stellvertreter.

7.4.2 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, ausgenommen solche nach § 9 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, auch durch Übertragung der Informationen und Willenserklärungen über elektronische Medien. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von 2 Wochen einzuräumen.

- 7.4.3. Das Kuratorium wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Einladung auch über elektronische Medien erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.
- 7.4.4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 7.4.5. Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 9 dieser Satzung, gilt im Kuratorium als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihr zustimmt.
- 7.4.6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen in schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- 7.4.7. Die Erarbeitung von Vorlagen für das Kuratorium, die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen des Kuratoriums obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über Vorstandsmitglieder persönlich beraten wird.
- 7.4.8. Der Präsident wird vom Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Präsidenten tätig zu werden.
- 7.5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand und mindestens einem Stellvertreter, insgesamt höchstens aus 3 natürlichen Personen.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen und abberufen. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- 8.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- 8.4 Der geschäftsführende Vorstand oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.5 Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf, ist verantwortlich für die Wirtschaftsführung sowie für die Aufstellung der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichtes.
- 8.6 Der Vorstand erarbeitet die Vorlagen für das Kuratorium und bereitet die Sitzungen vor.

8.7 Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

8.8 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

8.9 Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

## **§ 9 Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung**

9.1 Beschlüsse über Änderung der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Satzungsänderungen werden erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

9.2 Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder in Folge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung bei der Stiftungsaufsicht zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums.

9.3 Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Nürtingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

10.1 Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung.

10.2 Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.